

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Ott GmbH & Co. KG, Spitzäcker 4, 72818 Trochtelfingen-Wilsingen, beantragt für die Änderung der Abbaufläche sowie der Abbautiefe des Steinbruchs Trochtelfingen-Wilsingen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Da sich im laufenden Abbaubetrieb gezeigt hat, dass vor allem die oberflächliche Gesteinsqualität in Richtung Süden schlechter wird, meldet die Ott GmbH & Co. KG einen genehmigten und noch nicht aufgeschlossenen Abbaubereich im Südosten für den Abbau ab. Es handelt sich dabei um die Flst. Nrn. 2300, 2301, 2303, 2303 (teilweise) und 2332 (teilweise). Als Ausgleich für diese Abbaufläche soll eine an den Steinbruch westlich angrenzende Fläche neu als Abbaufläche genehmigt werden. Dies sind folgende Flst. Nrn. (z.T. teilweise): 2282, 2283, 2284, 2275, 2320 und 2319. Sowohl die abzumeldende Fläche als auch die neu beantragte Abbaufläche haben eine Größe von 24.450 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird die Änderung der Abbautiefe der südlichen Abbaufläche von der genehmigten Abbautiefe von 700 m ü.NN auf 670 m ü.NN beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG sowie Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit in der Folge für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Maßgebend für diese Einschätzung war, dass durch die geplante Änderung keine relevanten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind, Belange des Artenschutzes keinen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens haben, eine qualifizierte Bodenrekultivierung sichergestellt ist und die Rekultivierungsplanung für den Steinbruch einen für den Landschaftsraum typischen Zustand mit teilweisem Erhalt von steinbruchtypischen Lebensräumen wie Felswänden und Rohbodenstandorten und mit naturraumtypischen Lebensräumen wie Extensivgrünland und Buchenwald vorsieht.

Gemäß § 11 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Reutlingen, den 20.01.2022  
Umweltschutzamt